

Gemeinde Leopoldshöhe

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 111/2008

zur Sitzung

des Ausschusses für Schule, Kultur
und Sport

der Gemeinde Leopoldshöhe

Fachbereich:	FB II Bürgerservice / Ordnung / Soziales
Auskunft erteilt:	Frau Möller
Telefon:	05208/991-305
Datum:	24. November 2009

Denkmalpflege

hier: Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen an Baudenkmalern - Wegfall der Beteiligung des Landes

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	09.09.2008	
Haupt- und Finanzausschuss	23.10.2008	

Sachdarstellung:

In den vergangenen Jahren konnte die Gemeinde Leopoldshöhe über das Denkmalförderungsprogramm des Landes NRW Förderungsanträge auf Pauschalzuweisungen für kleinere, private Denkmalpflegemaßnahmen einreichen. Voraussetzung war, dass die Gemeinde Fördermittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellte (Produkt: 010 523 001 , Sachkonto 68 11 009 und 78 18 009)
Diese Förderung des Landes steht ab 2009 nicht mehr zur Verfügung.

Zur Diskussion steht nun, ob eine weitere Förderung der Gemeinde auch ohne Zuschüsse des Landes erfolgen soll.

Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen an Baudenkmalern und erhaltenswerten Gebäuden sind die Richtlinien der Gemeinde Leopoldshöhe vom 11.06.1987, die seinerzeit erlassen wurden, um den Eigentümern derartiger Objekte eine kleine Hilfestellung geben zu können. Da es in diesen Fällen auch immer darum geht, das öffentliche Interesse an der Pflege und dem Erhalt der historischen Bausubstanz zu dokumentieren, sollten nach Auffassung der Verwaltung die vg. Richtlinien in Kraft bleiben. Es wird dann –wie bisher- jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu entscheiden sein, in welcher Höhe entsprechende Mittel eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Beschlussfassung:

Die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde Leopoldshöhe für Maßnahmen an Baudenkmalern und erhaltenswerten Gebäuden soll weiterhin auf der Grundlage der gemeindlichen Richtlinien erfolgen. Über den Umfang der Haushaltsmittel wird jährlich durch Festlegung im Haushaltsplan entschieden.